

Satzung des Chorverbandes Filder 1882 e.V. im Schwäbischen Chorverband e. V.

I Name, Sitz und Zweck des Chorverbandes

§ 1 Name des Chorverbandes

Der Chorverband führt den Namen

Chorverband Filder 1882 e.V.

Er wurde 1882 gegründet. Er ist der Dachverband der Männer-, Frauen- und gemischten Chöre, sowie „Junge Chöre“, Jugend- und Kinderchöre und deren Tanz- und Instrumentalgruppen in seinem Verbandsgebiet. Er ist eine Untergliederung des Schwäbischen Chorverbandes e.V.

§ 2 Sitz des Chorverbandes

Der Chorverband Filder 1882 e.V. – im folgenden Chorverband genannt – hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Nummer 1134 eingetragen.

§ 3 Zweck des Chorverbandes

„Der Chorverband fördert den Chorgesang. Er berät und fördert seine steuerbegünstigten Mitgliedschöre auf allen Gebieten des Chorwesens. Darüber hinaus ist eine Förderung der Mitgliedschöre unter der Voraussetzung von § 58 Nr. 2 bis 4 AO zulässig. Er orientiert sich am Kulturprogramm des Deutschen Chorverbandes.

Der Zweck des Chorverbandes wird insbesondere gefördert durch die Durchführung von Fortbildungen für Chorleiter, Vizechorleiter sowie Sängerinnen und Sänger, durch die Durchführung von richtungsweisenden chorischen Veranstaltungen, die in angemessenen Abständen stattfinden.

Der Chorverband ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Chorverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Chorverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Chorverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Chorverbandes. Dies gilt nicht für Mitglieder, die steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, bei denen die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke gesichert ist. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Chorverbandes fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

II Mitgliedschaft

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jeder Chorverein (Träger eines Chores, gleich welcher Rechtsform) erwerben, der den im Abschnitt I. genannten Zweck verfolgt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Chorverband zu richten. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme des Chorvereins. Im Falle der Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die nächst folgende Delegiertenversammlung zu, die endgültig entscheidet. Aufgenommene Chorvereine werden im Folgenden „Mitgliedschöre“ genannt.

Enthält der Aufnahmeantrag zugleich den Antrag auf Aufnahme in den Schwäbischen Chorverband e.V. und wird der Chorverein in den Chorverband aufgenommen, so legt der Chorverband den Aufnahmeantrag mit einer Stellungnahme dem Schwäbischen Chorverband e.V. vor.

§ 6 Sonstige Mitgliedschaften

Juristische Personen, die ohne Chorverein zu sein, den im Abschnitt I. angeführten Zweck verfolgen, können auf Antrag als Mitglieder aufgenommen werden. Über ihre Aufnahme entscheidet das Präsidium aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Gegen die Ablehnung des Antrags steht dem Antragsteller die Berufung an die nächstfolgende Delegiertenversammlung zu, die endgültig entscheidet. Juristische Personen, die kein Chorverein sind, sind beitragsfrei.

§ 7 Ehrungen / Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Chorgesang und um den Chorverband besonders verdient gemacht haben, können vom Präsidium mit der Verbands-Ehrennadel ausgezeichnet und zu Ehrenmitgliedern des Chorverbandes ernannt werden.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss mindestens sechs Monate vorher durch Einschreiben beim Chorverband eingehen.
- (3) Ein Mitgliedschor, der seinen Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Chorverbandes schädigt, kann vom Präsidium ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitgliedschor steht binnen eines Monats die Berufung an die Delegiertenversammlung zu, die endgültig entscheidet. Ausgeschiedene Mitgliedschöre können keine Ansprüche an das Vermögen des Chorverbandes stellen.

§ 9 Rechte der ordentlichen Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt,

- 1 an den Delegiertenversammlungen durch Delegierte teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
- 2 an allen Einrichtungen und chorischen Veranstaltungen des Chorverbandes nach den hierzu erlassenen Bestimmungen teilzunehmen.

§ 10 Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet,

1. die Zahl seiner aktiven und fördernden Mitglieder im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung dem Chorverband zu melden,
2. für seine aktiven Mitglieder den Jahresbeitrag in der von der Delegiertenversammlung festgesetzten Höhe und zu dem festgesetzten Termin jedes Jahr zu entrichten,
3. an den chorischen Veranstaltungen des Chorverbandes aktiv und passiv teilzunehmen und ggf. die von der Delegiertenversammlung festgesetzte Zahl von Eintrittskarten für derartige Veranstaltungen abzunehmen.

4)

III. Verwaltung des Chorverbandes

§ 11 Organe des Chorverbandes

Der Chorverband handelt durch seine Organe. Diese sind

1. die Delegiertenversammlung
2. das Präsidium
3. der Vorstand i.S.d.§ 26 BGB.
4. die Vorstandskonferenz

§ 12 Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist ausschließlich zuständig für die

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Präsidiums
2. Entlastung des Präsidiums
3. Festlegung des Beitrags der ordentlichen Mitglieder und des Kartenschlüssels für chorische Veranstaltungen des Chorverbandes
4. Wahl der Präsidiumsmitglieder und der Rechnungsprüfer
5. Abstimmung über Anträge des Präsidiums und der Delegierten
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung des Chorverbandes

§ 13 Einberufung der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr statt. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel der

5)

Mitgliedschöre gestellt wird oder wenn das Präsidium einen solchen für notwendig hält und beschließt. Der Antrag der Mitgliedschöre ist schriftlich zu stellen und unter Angabe des Zwecks zu begründen.

- (2) Die Mitgliedschöre sind mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung vom Präsidenten unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Anträge der Mitgliedschöre müssen mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich und mit Begründung dem Präsidenten zugeleitet werden. Rechtzeitig eingegangene Anträge sind vom Präsidium zu beraten. Soll über sie in der Delegiertenversammlung beschlossen werden, so sind sie den Mitgliedschören so rechtzeitig zuzuleiten, dass sie den Mitgliedschören spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung zugehen, sofern sie einschneidende Maßnahmen (wie Satzungsänderungen, Auflösung, Beitragserhöhungen, Abberufung von Präsidiumsmitgliedern) betreffen. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden, es sei denn, es handelt sich um keine einschneidende Maßnahme oder der Antrag wurde den Mitgliedschören innerhalb einer Frist von einer Woche vor der Delegiertenversammlung zugeleitet.

§ 14 Stimmrecht der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Mitgliedschöre (§5), den gesetzlichen Verstreutern der sonstigen Mitglieder (§ 6) und den Ehrenmitgliedern (§ 7).
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, in die Delegiertenversammlung je Mitgliedschor die nachstehende Anzahl von Delegierten zu entsenden:
 - a) bis zu 50 aktiven Mitgliedern einen Delegierten
 - b) bis zu 100 aktiven Mitgliedern zwei Delegierte
 - c) bis zu 150 aktiven Mitgliedern drei Delegierte

und in 50-er Schritten je einen weiteren Delegierten.

Maßgebend ist die Zahl der nach § 10 Ziffer 1 gemeldeten aktiven Mitglieder. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt, wobei jeder Delegierte eine Stimme hat und eine Übertragung von Stimmen auf einen anderen Mitgliedschor zulässig ist.

- (3) Sonstige Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Präsidiumsmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 15 Ablauf der Delegiertenversammlung

- (1) Leiter der Delegiertenversammlung ist der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten und vertretenen Mitgliedschöre beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse werden – ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Chorverbandes – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Erreicht bei einer Wahl ein Kandidat nicht die einfache Mehrheit, so ist unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen. Die Wahlen können nach dem Ermessen des Versammlungsleiters in offener Abstimmung erfolgen, sofern die Delegiertenversammlung nicht mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung beschließt.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, im Falle einer sonstigen Abstimmung der Präsident.

§ 16 Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus

1. dem Präsidenten des Chorverbandes
2. den Stellvertretern des Präsidenten
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Verbandschorleiter
6. den Stellvertretern des Verbandschorleiters
7. dem Referenten für Jugend und „Junge Chöre“
8. dem Pressereferenten
9. dem Referenten für Weiterbildung
10. mindestens 5, maximal bis zu 8 Beisitzern.

§ 17 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Zahl der Stellvertreter des Präsidenten und des Verbandschorleiters sowie die Zahl der Beisitzer werden von der Delegiertenversammlung bei der Wahl festgelegt.

Um einen versetzten Vier-Jahres-Rhythmus zu erreichen, finden die Wahlen alle 2 Jahre statt, wobei jeweils die Hälfte der Präsidiumsmitglieder gewählt wird. Die Delegiertenversammlung bestimmt den Wahlmodus. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 18 Aufgabe des Präsidiums

- (1) Das Präsidium erledigt die Angelegenheiten des Chorverbandes, soweit für sie nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (2) Durch Beschluss des Präsidiums können Aufgabenbereiche gebildet und einzelnen Präsidiumsmitgliedern zugewiesen werden.
- (3) Für Aufwendungen der Präsidiumsmitglieder kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Präsidiums eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt werden.. Diese kann auch in der Bezahlung eines angemessenen Pauschalbetrages bestehen.

§ 19 Vertretung des Chorverbandes

Der Chorverband wird durch den Präsidenten und seine Stellvertreter (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten. Der Präsident und jeder Stellvertreter ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Präsident verhindert ist.

§ 20 Vorständekonferenz

Die Vorständekonferenz besteht aus den Vorständen aller Mitgliedschöre und dem Präsidium des Chorverbandes. Sie hat die Aufgabe der Vorbereitungen für Chorverbandsfeste sowie Chortage des Verbandes und der Delegiertenversammlung

§ 21 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Finanzen zuständig. Er ist berechtigt, für den Chorverband Zahlungen entgegenzunehmen und zu leisten. Schriftstücke, die sich auf die Abwicklung von Kassengeschäften beziehen, sind von ihm verantwortlich zu zeichnen. Über die Zweckmäßigkeit von Ausgaben entscheidet das Präsidium, das der Delegiertenversammlung verantwortlich ist.

§ 22 Schriftführer

Der Schriftführer besorgt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter erledigt werden. Er fertigt über die Präsidiumssitzungen und die Delegiertenversammlung eine Niederschrift. Er kann die Protokollführung im Einvernehmen mit dem Präsidenten auch einem anderen Präsidiumsmitglied übertragen. Die Niederschriften sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 23 Verbandschorleiter

Der Verbandschorleiter ist federführend zuständig für alle musikalischen Fragen., die den Chorverband und seine Veranstaltungen betreffen. Die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen erfolgt in enger Abstimmung mit dem Präsidium und dem Musikausschuss. Der Verbandschorleiter berät ferner die Mitgliedschöre.

§ 24 Musikausschuss

Dem Musikausschuss gehören der Verbandschorleiter und seine Stellvertreter kraft Amtes an. Auf Vorschlag des Verbandschorleiters können vom Präsidium weitere drei Mitglieder in den Musikausschuss entsandt werden.

§ 25 Referent für Jugend und „Junge Chöre“

Der Referent für Jugend und „Junge Chöre“ vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Chorverband. Seine Aufgaben sind in § 2 der Jugendordnung des Schwäbischen Sängerbundes fixiert.

Weiterhin betreut der Referent für Jugend und „Junge Chöre“ die im Chorverband beheimateten „Junge Chöre“ und vertritt deren Interessen im Chorverband.

§ 26 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Schatzmeister hat über die Einnahmen und Ausgaben jährlich Rechnung zu legen und der ordentlichen Delegiertenversammlung vorzulegen.

- (3) Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, jeweils auf die Dauer von 4 Jahren. Diese haben die Kassengeschäfte jährlich vor der ordentlichen Delegiertenversammlung zu prüfen und den Vermögensbestand festzustellen. Über die Zweckmäßigkeit der Ausgaben haben sie nicht zu befinden.

IV. Satzungsänderungen und Auflösung des Chorverbandes

§ 27 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit einer 2 / 3-Mehrheit der bei der Delegiertenversammlung anwesenden, stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

§ 28 Auflösung des Chorverbandes

- (1) Die Auflösung des Chorverbandes kann durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitgliedschöre vertreten sind und von den anwesenden, stimmberechtigten Delegierten zwei Drittel für die Auflösung stimmen. Ist die erforderliche Zahl von Mitgliedschören nicht vertreten, so ist eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitgliedschöre die Auflösung mit zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Chorverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Chorverbandes an den Schwäbischen Chorverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 24.03.2012 in der Mitgliederversammlung in Stuttgart-Heumaden von der Delegiertenversammlung beschlossen.

Roland Scholpp
Lerchenwiesenweg 3
70599 Stuttgart
Telefon 0711 / 4587680

Christine Eisert
Lilienstraße 8
70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon 0711 / 8495219

gez.: Roland Scholpp
Präsident des
Chorverband Filder 1882 e.V.

gez.: Christine Eisert
Vize-Präsidentin des
Chorverband Filder 1882 e.V.